



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
Sozial- und Bevölkerungsgeographie/
Social and Population Geography
Vom 31. Oktober 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-76.pdf)

geändert durch:

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography vom 10. März 2021

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-06.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-19.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography vom 31. Juli 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-35.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography vom 14. August 2013
(Fundstelle:
<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-47.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	4
§ 30 Prüfungsausschuss	4
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Ziele des Studiums.....	6
§ 34 Studiengangstruktur	7
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	7
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	8
§ 37 Modul Masterarbeit.....	8
§ 38 Inkrafttreten.....	9

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Geographie sowie die unbefristet angestellten hauptamtlichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Faches Geographie.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 (befriedigend) oder besser voraus. ²Als fachliche Zugangsvoraussetzung sind Kompetenzen im Fach

Geographie im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachzuweisen, die in einem Abschluss gemäß Satz 1 im Studienfach Geographie oder einem der folgenden Studienfächer erworben wurden:

- Area Studies,
- Bevölkerungswissenschaft,
- (Europäische) Ethnologie,
- Kommunikationswissenschaft,
- Politikwissenschaft,
- Soziale Arbeit,
- Soziologie,
- Pädagogik,
- Kulturwissenschaft,
- Betriebswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftslehre,
- Stadt- und Regionalplanung,
- Wirtschaftspädagogik.

³Abschlüsse in anderen Studienfächern, in denen Kompetenzen im Fach Geographie im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden, sind als Zugangsvoraussetzung hinreichend, wenn zusätzlich

- Kompetenzen auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftstheorie sowie Methoden der empirischen Sozialforschung in einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten oder
- Kompetenzen auf dem Gebiet (Raum-)Planungstheorie in einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten

nachgewiesen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 Module im Umfang von weniger als 30 ECTS-Punkten im Fach Geographie nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass nach Wahl der oder des Betroffenen ein oder mehrere Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten durch die Belegung aus folgenden beiden Bereichen im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren sind:

- Das Nachholmodul M8 Humangeographie (15 ECTS-Punkte) bestehend aus zwei Vorlesungen im Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden (Modulprüfung: mündliche Prüfung).

oder

- Drei Aufbaumodule aus der Modulgruppe „B8 Fachmethodik II“ im Umfang von 15 ECTS-Punkten des Bachelorstudiengangs „Geographie/Geography“ der Otto-

Friedrich-Universität Bamberg gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen entfallen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ⁴Erfolgt der jeweilige Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird im Falle des Satz 2 am Ende des ersten Semesters und im Falle des Satz 3 am Ende des zweiten Semesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Ziele des Studiums sind der Erwerb und die Vertiefung fachspezifischer, geistes- und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,

- a) Methoden, Theorien und Konzepte der Geographie im Zusammenhang kultur- und sozialwissenschaftlicher Analysen zu verstehen und selbstständig anzuwenden;
- b) unterschiedliche Quellen und Fachliteratur auszuwerten und zu interpretieren;
- c) in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit raumbezogene gesellschaftliche Problemfelder kritisch zu analysieren, Problemlösungen zu entwickeln und in wissenschaftlichen Fachkreisen und vor einer breiteren Öffentlichkeit vermitteln und vertreten zu können.

(2) ¹Das Fachstudium vermittelt neben fachlichen Kompetenzen auch soziale, personale und gestalterische Kompetenzen. ²Es wird ergänzt durch einen Erweiterungsbereich, der auch dazu genutzt werden soll, um übergreifende berufspraktische, didaktische oder fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben und/oder zu vertiefen. ³Er dient dem Erwerb weiterer Kompetenzen gemäß Satz 1 und ist seitens der Studierenden entsprechend auszugestalten.

(3) Die Ziele des Masterstudiengangs Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography werden erreicht durch

- a) den Besuch der Lehrveranstaltungen des Studiengangs;
- b) durch das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen;
- c) den Ausbau von Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens (Theorie- und Methodenkompetenz, Kenntnisse in Geographischen

Informationssystemen (GIS) und Fernerkundung, Präsentations- und Moderationstechniken);

- d) selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
- e) die Abfassung einer Masterarbeit;
- f) ergänzendes Selbststudium.

§ 34

Studiengangstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Sozial- und Bevölkerungsgeographie/ Social and Population Geography sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 70 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 20 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

Der Kernbereich besteht aus 6 Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten.

(1) Modulgruppe I „Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule“ (30 ECTS-Punkte):

Modulbezeichnung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
M1 Sozial- und Bevölkerungs- geographie: Theorien und Konzepte	P	mündliche Prüfung ODER Klausur	10
M2 Humangeographische Fachmethodik	P	Referat mit Hausarbeit ODER Portfolio	10
M3 Regionale Geographie: Gesellschaft und Kultur	P	Referat ODER Portfolio ODER Exkursionsbericht	10

(2) ¹Modulgruppe II „Praxisorientierte Vertiefungsmodule“ (40 ECTS-Punkte):

Modulbezeichnung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
M4 Studentisches Forschungsprojekt	P	Hausarbeit (Forschungsabschlussbericht) ODER Portfolio	15

M5 Angewandte Sozial- und Bevölkerungsgeographie	P	Portfolio	15
M6 Berufspraxis	P	Praktikumsbericht Das Modul ist unbenotet.	10

²Im Modul M6 „Berufspraxis“ ist ein achtwöchiges Praktikum zu absolvieren. ³Es kann an maximal zwei unterschiedlichen Praktikumsstellen absolviert werden. ⁴Die Praktikumsstelle muss einen Bezug zur Sozial- und Bevölkerungsgeographie aufweisen; wissenschaftliche Einrichtungen sind eingeschlossen. ⁵Zu nennen sind beispielsweise Forschungsinstitute (Bundesamt für Migration bzw. für Bauwesen und Raumordnung, Institut für Länderkunde), Behörden der Raumordnung und Ort- und Landesplanung, das Quartiersmanagement, Stadt- und Regionalmarketing, Kulturwirtschaft, Städtebau- und Architekturbüros. ⁶Für jedes Praktikum ist ein Bericht anzufertigen.

§ 36

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module aus anderen Fächern im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkte nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(2) Für die gewählten Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) ¹Begleitend zur Masterarbeit ist der Besuch eines Examenstseminars im Umfang von 2 SWS verpflichtend, in dem die Arbeit einmal während ihrer Anfertigung vorzustellen ist. ²Modulteilprüfung: Referat (unbenotet).

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Modulgruppe I „Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule“, nachgewiesen ist. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 3 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede mindestens „ausreichend“ ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Oktober 2012.

Bamberg, 31. Oktober 2012

**Prof. Dr. phil. S. Kempgen
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 31. Oktober 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Oktober 2012.